

**Ergebnisse der Sozialen Hygiene
und Gesundheitsfürsorge**

Band I

Ergebnisse der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge

Herausgegeben von

Professor Dr. A. Grotjahn

o. Professor der Sozialen Hygiene
an der Universität Berlin

Professor Dr. L. Langstein

a.o. Professor der Kinderheilkunde
an der Universität Berlin

Professor Dr. F. Rott

Privatdozent f. Soziale Hygiene
an der Universität Berlin

Band I

Mit 31 Abbildungen

19



29

Georg Thieme / Verlag / Leipzig

Revisions-Exemplar.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Freudenberg, Dr. Karl, Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in den Berliner Verwaltungsbezirken in Beziehung zu deren sozialer Struktur	1
II. Grotjahn, Professor Dr. A., Eheberatungsstellen und Geburtenprävention	64
III. Rott, Professor Dr. Fritz, Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit. (Mit 17 Abbildungen)	85
IV. Degkwitz, Professor Dr. Rudolf, Planmäßige Bekämpfung der Rachitis	135
V. Schick, Professor Dr. Béla, Diphtherieschutzimpfung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ihre Grundlagen, Organisation und Ergebnisse. (Mit 4 Abbildungen)	146
VI. Philipp, Privatdozent Dr. E., Die Bekämpfung der Lues bei Mutter und Kind	174
VII. Stuckenschmidt, Dr. med. et dent. H., Die Schulzahnpflege als Glied der kommunalen Gesundheitsfürsorge	196
VIII. Kiesselbach, Luise, Altersnot und Altershilfe. (Mit 2 Abbildungen) .	236
IX. Goldmann, Magistratsmedizinalrat Dr. Franz, Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge	264
X. Wolff, Stadtoberschularzt Dr. Georg, Die theoretischen Voraussetzungen der Sozialen Hygiene	290
XI. Woytinsky, Wl. und E., Die öffentliche Gesundheitspflege in Zahlen. (Mit 8 Abbildungen)	329
XII. Eisenstadt, H. B., Aufgaben und Ziele der Hygiene-Sektion des Völkerbundes	388
Namenverzeichnis	437

VIII.

Altersnot und Altershilfe.

Von

Luise Kiesselbach, München.

Mit 2 Abbildungen.

Frau Luise Kiesselbach, die sich um die Entwicklung der Altersfürsorge außerordentlich große Verdienste erworben hat, ist am 27. Januar 1929 verstorben. Wir veröffentlichen hiermit ihre letzte, unmittelbar vor ihrem Tode fertiggestellte Arbeit.
Die Schriftleitung.

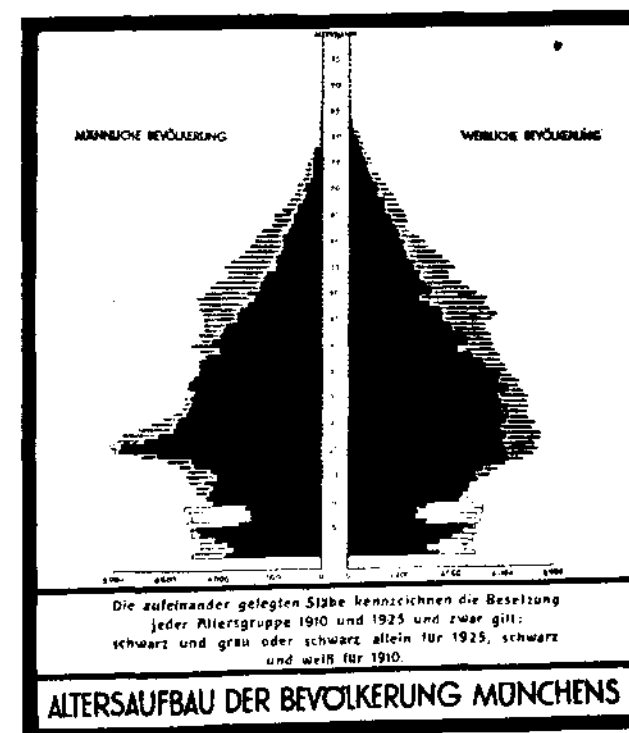
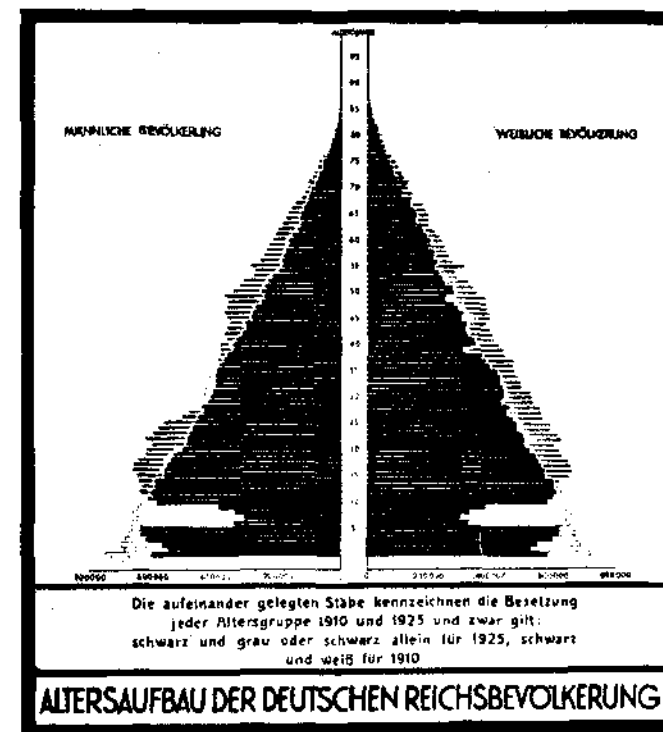
Die Altersnot nimmt in der Gegenwart einen besonders breiten Raum ein. Man ist entgegen der Ansicht früherer Jahrzehnte, daß sie zwar als Massennot auftritt, daß man es bei ihr aber nur mit einer vorübergehenden Erscheinung zu tun habe, zu anderer Erkenntnis gekommen. Wenn auch die Vertiefung und Ausdehnung der Altersnot abnimmt, bleibt sie für Jahrzehnte ein schweres Problem der Wohlfahrtspflege. Durch den völlig veränderten Altersaufbau des deutschen Volkes hat die Zahl der produktiven Kräfte, also der Jungen und Starken eine wesentliche Verminderung erfahren, dagegen ist die Zahl der alten und zu versorgenden Leute gestiegen. Die Minderung junger Menschen ist die Folge der großen Kriegsverluste, der Verluste der Nachkriegszeit durch Tod an als Kriegsfolgen zu bezeichnenden Krankheiten, weiterhin der Abwanderung tatkräftiger junger Leute in andere Länder. Schließlich wird sich der starke Geburtenausfall während des Krieges und der allgemeine Geburtenrückgang, der sich noch fortsetzt, baldigst und weiterhin geltend machen. Das Bild des deutschen Altersaufbaus hat entgegen der früheren Pyramide heute die Form einer Sphinx angenommen. Die Mehrung auf der Seite der Alten entstammt auch der tatsächlich eingetretenen Verlängerung der Lebensdauer der deutschen Bevölkerung. Nach Schloßmann¹⁾ gab es im Jahre 1925 zwei Millionen Menschen mehr in Deutschland als 1910, die das 60. Lebensjahr überschritten hatten.

Nach der Volkszählung 1925 ist der Anteil der Altersklassen über 45 Jahre an der gesamten Bevölkerung von ein Fünftel auf ein Viertel gestiegen²⁾.

„Die Tragweite der Einwirkung insbesondere von Geburt und Tod auf die Besetzung der einzelnen Altersjahrgänge tritt am deutlichsten bei einem Vergleich des Altersaufbaus der deutschen Reichsbevölkerung und der Münchener Bevölkerung aus den Jahren 1910 und 1925 zutage. In der Alterspyramide von 1925 ist der außerordentliche Geburtenrückgang der Nachkriegszeit sowie die Kriegsverluste an Männern deutlich zu erkennen. Vor allem wird sich der Geburtenausfall mit der Zunahme

1) Schloßmann, Arthur: Die Alten, ein Kapitel aus der Geschichte des Undanks. Vortrag gehalten auf der öffentlichen Tagung des Fünften Wohlfahrtsverbandes, München, September 1928. Veröffentlichungen des Fünften Wohlfahrtsverbandes Nr. 5. Berlin N. 24.

2) Zstchr. des Bayer. Statistischen Landesamts 1926, S. 485.



der Lebensjahre der von ihm betroffenen Jahrgänge auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auswirken“ (Morgenroth)¹⁾.

Goldmann²⁾ hat berechnet, daß der Prozentsatz der über 60 Jahre alten Personen

im Deutschen Reich	1910	7,8%	der Gesamtbevölkerung betrug
„ „ „	1930	10,7%	betragen wird,
in Berlin	1910	6,3%	der Gesamtbevölkerung betrug
„ „ „	1930	10,5%	betragen wird,
in Hamburg	1910	6,6%	der Gesamtbevölkerung betrug
„ „ „	1930	11,0%	betragen wird.

Polligkeit³⁾ zieht aus den Berechnungen Goldmanns mit Recht den Schluß, daß in den nächsten Jahrzehnten in Deutschland der in ihren produktiven Kräften stark verringerten Bevölkerung ein gesteigerter Prozentsatz erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger alter Personen gegenüberstehen wird. Mit anderen Worten: zur Sicherung des Lebensbedarfs der alten und erwerbsunfähig gewordenen Leute wird in den nächsten Jahrzehnten ein sich dauernd steigender Aufwand an Hilfeleistung irgendwelcher Art notwendig.

Es bedrückt angesichts dieser Feststellungen um so mehr, daß weder die öffentliche noch die private Wohlfahrtspflege bisher große Fortschritte in der Behebung der Altersnot gemacht haben. Nur bei größerer Anteilnahme der Allgemeinheit können wir besseren Zuständen entgegengehen.

Die Anfänge verstärkter Altersnot gehen schon auf die Kriegszeit, ihre Nöte und ihre Folgen zurück. Sie war vorbereitet durch Großstadtbildung, die zunehmende Industrialisierung des Deutschen Reichs, die der patriarchalischen Gewohnheit selbstverständlicher Versorgung alter Familienangehöriger im eigenen Hause Abbruch getan, auch zur Entfernung zwischen Alt und Jung geführt hatte. Nicht einmal auf dem Lande blieb das „Austragstüberl“ das natürliche und vorbeugende Mittel gegen die Altersnot, und es mußte manch liebes Mal in der Armenpflege von der grausamen Maßregel eines Rücktransports alter Leute in die Heimatgemeinde Gebrauch gemacht werden. Aber die Altersnot blieb damals eben noch Einzelercheinung und konnte in den meisten Fällen im geordneten Fürsorgewesen, unterstützt durch Invalidenrente und Altersversicherung mit oder ohne Heranziehung Unterhaltspflichtiger im großen und ganzen bewältigt werden.

Der Massennot der Alten, die aber nach dem Kriege in steigendem Maße einsetzte, ist nicht so leicht Herr zu werden.

So gut als eben möglich versorgte man zunächst Kriegereltern und -hinterbliebene unter starker Mithilfe der freien Wohlfahrtspflege und der noch im Dienst der Kriegsfürsorge stehenden Bevölkerungskreise in einer gehobenen Fürsorge. Doch konnte man bei der durch die Rückkehr der Kriegsteilnehmer sofort einsetzenden Erwerbslosigkeit schon damals kaum nachkommen; Wirtschaftskrisen aller Art, Rationalisierungsbestrebungen der Betriebe schnitten noch mehr alte Leute von einer Selbsthilfe ab. Alten Sozialrentnern sollten bei zunehmender Teuerung und steigender Geldentwertung Zuschüsse gegeben werden; schließlich erschienen, von

¹⁾ Die jüngsten Änderungen im Altersaufbau der Bevölkerung Münchens. Münch. Wirtschafts- u. Verwaltungsblatt, Jg. 4. Nr. 2. 1928.

²⁾ Goldmann, zitiert nach Wilhelm Polligkeit: Forderungen für den systematischen Ausbau der Altersfürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 14. Frankfurt a. M. 1928.

³⁾ Polligkeit, wie vorstehend.

höchster Not getrieben, alle diejenigen als Hilfesuchende, die trotz Nachweis des Besitzes hochwertiger Papiere nicht zu leben vermochten und bei denen man noch meinte, mit Leihgaben helfen zu können. Der Vergleich der Lage des Sozialrentners und der Sozialrentnerin mit der des Kleinrentners fällt eher zu ungunsten des Kleinrentners aus.

Der Sozialrentner kam zum Wohlfahrtsamt mit seinem Rentenbescheid, dem Nachweis über die Höhe der von ihm bezogenen Rente; die Bedürftigkeitsprüfung war kurz. Auch er hatte vielfach Ersparnisse gehabt, die nun ganz vernichtet oder doch zunächst entwertet waren; damit war für ihn vielleicht die Anwartschaft auf Rückkehr in die Familie auf dem Lande verloren. Besaß er eigene Familie, so waren die Zuschläge für diese gesetzlich gesichert; das Reich stellte bereits 1921 Mittel für besondere Beihilfen zur Verfügung. Sein Anspruch gründete sich auf seine eigenen Einzahlungen und die seines Arbeitgebers.

Der Kleinrentner mit seinem oft verwirrenden Verzeichnis unzählige Summen ergebender Wertpapiere erhielt zunächst eine Leihgabe nach länger dauernder Prüfung. Das so viel umständlichere und peinvollere Verfahren gegenüber dem gesamten Unterstützungswesen erregte und verstimmt, und die wirklich bewundernswerte Geduld, Hingabe und Aufopferung der statt der freiwilligen Pfleger und Pflegerinnen, die in den neuen Ämtern zunächst keinen Platz mehr hatten, eingestellten Sozialpflegerinnen fiel auf steinigem Boden.

Durch all die Jahre hindurch war es zu beobachten, daß dank der sozialen Gesetzgebung die Lage des Sozialrentners die leichtere war, weshalb auch in nachstehenden Darlegungen der des Kleinrentners die größere Berücksichtigung gegeben wird.

Der allgemeinen Unsicherheit über die Form der Hilfe als Leihgaben oder Schuldverschreibungen der Gemeinden, auch über Art der Verteilung von schließlich zur Verfügung gestellten Reichsmitteln machte im Jahre 1923 die Stabilisierung der Mark, die Reichsmark, ein Ende. Sie verminderte aber zugleich bei breitesten Schichten das Vorkriegseinkommen um zwei Drittel und vernichtete daneben das gesamte festverzinsliche Vermögen des deutschen Volkes, wie Hans Heiler 1925 in ausführlichen Darlegungen berichtete.

Die Not dieser Tage hat vor allem zum Verfall des Mittelstandes beigetragen¹⁾ und man prophezeite, daß, wie nach 1648 die alte bürgerliche Kultur durch eine höfische abgelöst worden war, heute wieder die Kulturträger wechseln würden²⁾. Wenn auch die Einkommenverminderung der in Arbeit, Verdienst und Besoldung stehenden Schicht wieder zum größten Teil ausgeglichen ist, so ist doch der Vermögensverlust in seiner ganzen Schwere bestehen geblieben und allen denen zum Verhängnis geworden, die allein auf Rente aus Besitz von Kapital angewiesen waren. Gar mancher hat den eigenen Zustand durch unzeitgemäße Veräußerung von Liegenschaften, Kostbarkeiten und wildes Spekulieren meist in Abwehr gegen Inanspruchnahme der von der Behörde vorzustreckenden Hilfeleistung damals noch verschlimmert und selbst zu einem Dauerzustand gemacht.

Aus Stuttgart liegt eine kürzlich herausgekommene Feststellung des dortigen Wohlfahrtsamtes³⁾ über die Höhe solcher Verluste vor, die ich als Stichprobe hier anführe: Die 2290 Kleinrentnerparteien hatten nachgewiesenermaßen noch am 1. Januar 1918

¹⁾ Hans Heiler: Die Verelendung des Mittelstandes. München 1925. Schriftenreihe des Bayr. Stat. Landesamts.

²⁾ Keßler: Zitiert bei Hans Heiler auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß in Iserlohn.

³⁾ Wohlfahrts- u. Jugendamt Stuttgart, Tätigkeitsbericht 1927/28.

ein Gesamtvermögen von nahezu 100 Millionen Mark, das fast völlig vernichtet worden ist. Unter diesen Kleinrentnern befinden sich dort heute 4 Leute, die 1918 noch ein Vermögen von über 500 000 M. besaßen, 5 hatten ein solches von 400 000—500 000 M., ebenfalls 5 von 300 000—400 000 M., 34 von 200 000—300 000 M., 48 von 150 000 bis 200 000 M., 16 von 140 000—150 000 M. Diese Vermögensbeträge sind durch die Geldentwertung in den meisten Fällen vollständig, die übrigen bis auf geringste, zum Lebensunterhalt unzulängliche Reste vernichtet worden. 482 der um ihr Vermögen gebrachten Kleinrentner stehen im Alter von 65—70 Jahren, 456 im Alter von 60—65, 425 im Alter von 70—75 Jahren, 6 stehen im Alter von über 90 Lebensjahren.

In Freiburg war ermittelt worden¹⁾, daß das Einkommen der Kapitalkleinrentner im Jahre 1917 bei rund 12% 500—1000 M. betragen hatte. Ein Einkommen von 1100—2000 M. hatten rund 18%, ein solches von 2100—5000 M. rund 49%, darüber hinaus 21%. Das verlorene Vermögen von 1290 Kleinrentnern hatte 1917 noch 84,2 Millionen Mark betragen, von denen auf Hausbesitz 6,3 Millionen, auf sonstige Liegenschaften 3,2 Millionen, auf Wertpapiere und Bankguthaben 42,6 Millionen, auf Hypothekenbesitz 32,1 Millionen Mark entfielen.

Das unerhörte Ausmaß der Verarmung traf ebenso die breite Schicht, die in harter Arbeit und unablässigem Sparen sich eine Alterssicherung, eine Leibrente, ein ausreichendes Sparguthaben erworben hatte, wie die dünne Oberschicht, die in Reichtum und völliger Sorglosigkeit gelebt, ruhig ihrem Alter entgegengesehen hatte. Sie traf solche, die Armut für selbstverschuldet hielten, aber trotzdem gerne bereit waren, zu helfen und solche, die überhaupt nicht wußten, was es heißt, arm zu sein. Alice Salomon²⁾ unschreibt den Personenkreis folgendermaßen: „Es handelt sich bei den Kleinrentnern und den „Gleichstehenden“ zumeist um frühere Angehörige der freien Berufe: Ärzte, Zahnärzte, Anwälte, Architekten, Kaufleute und Gewerbetreibende, selbständige Handwerker, Künstler, Angestellte, die noch nicht von der Angestelltenversicherung erfaßt wurden, Diakonissinnen und Ordensschwwestern, Flüchtlinge, die während des Krieges oder nachher ihr Vermögen im Ausland oder im abgetretenen Gebiet verloren haben, Hausfrauen, und Haustöchter. Weiter gibt Alice Salomon an, daß etwa 75—80% aller unterstützten Kleinrentner weiblichen Geschlechts sind.

Noch genauere Angaben über den Personenkreis finden sich in den Ergebnissen der Stichprobenerhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Lage der Kleinrentner³⁾. Die Berufsschichtung war danach folgende: von 2881 männlichen Kleinrentnern waren 69% in der Industrie, in Handel und Gewerbe und in der Landwirtschaft selbständig, 15% waren Arbeiter, 4% ohne Beruf; von 3023 ledigen weiblichen Kleinrentnern waren 22% kaufmännische, gewerbliche und Hausangestellte, 12% Schneiderinnen, Näherinnen und Heimarbeiterinnen, 13% in freien Berufen, Lehrerinnen, Erzieherinnen usw. und 44% ohne Beruf; von 5651 weiblichen Kleinrentnern ausschließlich der ledigen waren die geschiedenen oder gestorbenen Ehegatten zu 56% in der Industrie, in Handel und Gewerbe und in der Landwirtschaft selbständig,

¹⁾ Meyer-Montfort, Bertel: Die gegenwärtige Lage der Kleinrentner, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Freiburg i. B. Arch. f. Soz. Hyg. u. Demogr. Bd. 3, S. 333. 1928. Zitiert im Nachr.-Dienst d. D. Vereins f. öff. und priv. Fürs. Jg. 9, Nr. 9, S. 315. 1928.

²⁾ Salomon, Alice: Leitfaden der Wohlfahrtspflege. 3. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig 1928.

³⁾ Rawicz, E.: Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung der Reichsarbeitsverwaltung über die Lage der Kleinrentner. Reichsarb.-Bl. 1927, S. II 216.

23% Arbeiter, 5% ohne Beruf. Zwischen Stadt und Land zeigt sich ein Unterschied nur insofern, als in den Städten die Zahl der Arbeiter über dem Durchschnitt liegt.

Die Kleinrentner wurden auch besonders von der Wohnungsnot betroffen.

Die Bautätigkeit ruhte in den ersten Jahren ganz; die Rückkehr der Krieger, allmähliches Heimkommen der Kriegsgefangenen, Ausweisungen aus dem Ausland, aus dem abgetretenen und besetzten Gebiet erfolgten und engten weiter ein. Zu ausgedehnt Wohnende kamen auch um ihrer Wohnung willen, die richtig zu halten oft nicht einmal mehr in ihrer Macht stand, in Not. Wenn man hier auch nicht alle Schwierigkeiten, wie es oft geschieht, auf die Wohnungsnot und den Wohnungsmangel zurückführen kann, so stellen diese doch auch in der Altersnot meist eine große Belastung dar. Hatte man viele Räume und erlaubten die Kräfte und der Gesundheitszustand durch die Aufnahme von Untermietern zu verdienen, so erfuhren die Verhältnisse eine Entspannung. Sehr oft trat dann aber auch eine neue Belastung ein: der Zwang, fremde Elemente in seine Wohnung aufnehmen zu müssen und bei eigener Einengung, vielleicht auch trotz abgeschaffter Eigenbedienung noch versorgen und bedienen zu müssen, nur um die Miete aufbringen zu können. Und Wohnungstausch, Kündigung, Umzug waren jahrelang wegen des Wohnungsmangels ausgeschlossen.

Die gleichen oder noch größere Schwierigkeiten ergaben sich, wo im Krieg ein Zusammenrücken der Familien stattgchabt hatte, eine Trennung nach Rückkehr der Väter oder Söhne, beim Heranwachsen der Kinder aber nicht zu ermöglichen war, die zur Verfügung stehenden Räume nicht mehr ausreichten.

Den Umfang des Wohnungsmangels zu Beginn der Notjahre, d. h. nach Kriegsende, kann ich zahlenmäßig nicht feststellen; ich habe aber einen sehr deutlichen Eindruck davon aus Sitzungen des Wohlfahrts- und Wohnungsamtes: überfüllte Wohnungen, zwölf Personen in einem Raum, zwangsläufig zusammengedrückte Familien, in Haß und Streit, alt und jung, männlich und weiblich in ungetrennten Schlafräumen, alte Leute unter einer Treppe, ja ein alter Großvater auf dem Schneiderisch schlafend, sind noch greifbare Erinnerungen.

Und die heute nach jahrelanger Bautätigkeit gegebenen Zahlen der Reichswohnungszählung von 1927 reden auch eine beredte Sprache. Die bayerische Staatszeitung¹⁾ bringt einen für Bayern in allen Einzelheiten getrennten Bericht. Danach sind in Bayern noch immer 78 233 Familien ohne eigene Wohnung. Sie meldet zugleich, daß davon 61,2% der Haushaltungen bei Verwandten untergebracht sind und von diesen wieder 79,2% bei Eltern, Groß- und Schwiegereltern, umgekehrt sind nur 9% bei Kindern, Schwiegerkindern und Enkeln, 11% bei Fremden untergebracht.

Im Reich fehlen 791 000 Wohnungen. Wie sich hier die Zahlen auf Zusammenrücken von Familien verteilen, ist dabei nicht gesagt, sie werden aber wohl ähnliche sein.

Der Unterbringung von Einzelpersonen ist bei diesen Untersuchungen kaum gedacht. Sie macht aber auch heute noch Schwierigkeiten, da ihnen — auch bei freiwilliger, aber nicht gemeldeter Aufgabe der Wohnung — nurmehr der Anspruch auf ein Zimmer zusteht. So geraten z. B. alte Frauen aus Verzweiflung am langen Suchen in ein Zimmer ohne Kochgelegenheit.

Zu den Ergebnissen der bayerischen Statistik ist zu sagen: Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß es sich bei dem Prozentsatz der Jungen, die noch bei den Alten wohnen, größtenteils um Einheirat oder Zusammenrücken in der Kriegs-

¹⁾ Vom 8. Dezember 1928.

oder Nachkriegszeit handelt, und daß das sehr häufig für beide Teile Schwierigkeiten im Gefolge hat, auf die noch zurückzukommen ist. Und man geht weiter nicht fehl, wenn man annimmt, daß der geringe Prozentsatz der Alten, die bei den Jungen untergebracht sind, teilweise ein Resultat schwieriger Lebenslagen ist. Wurden eben unter der unerläßlichen Zwangswirtschaft Räume an Fremde abgegeben, so war man einfach nicht imstande, die oft sehr unerwünschten Mieter wieder herauszubekommen und dafür arme Eltern aufzunehmen — auch in den Fällen nicht, wo es für beide Teile die natürlichste Entspannung gewesen wäre.

Aus den langjährigen Erfahrungen im Armenrat München und seinem Spitalausschuß, in der mir als Stadtratsmitglied übertragenen Verwaltung eines großen städtischen Pensionats, waren mir schon die Verhältnisse vieler Alten zur Kenntnis gekommen — danach war Art und Ausmaß der heutigen katastrophalen Not zu ermessen. Ja, es gab damals schon Alte, die bei den Kindern als Aufgenommene und Geduldete litten und bei anderen Unterkunft suchten. Sie konnten sie auch erhalten; ganz sicher bei angewandter Ersatzpflicht des Sohnes oder der Tochter! Traten aber die Bestimmungen des alten bayerischen Heimatsrechtes ein und hatten Leute mit dem Ersparten Haus und Hof verlassen, waren in die Stadt gezogen, kamen aber da in Not und mußten zur Armenpflege, so konnte die Armenverwaltung nach dem damals geltenden Recht nichts anderes tun, als die Alten trotz allem Sträuben in die vielleicht inzwischen von ihren Angehörigen auch längst verlassene Heimatgemeinde zurückzuschicken.

Die Verhältnisse in diesem Stift haben sich allmählich vollständig verschoben. Die Kleinpensionisten und Invalidenrentner sind in der Mehrheit, und die wie früher sich aus eigenem Besitz Versorgenden sind heute in der Minderheit, weil sie sich in Fürsorgeempfänger verwandelt haben. Nur konnten nicht alle, die es nötig gehabt hätten, versorgt werden. Die größte Schwierigkeit war nicht nur der Mangel an geeigneten, sondern an Anstalten und Heimen überhaupt, die große Zahl derer, die die freie Wohlfahrtspflege führte, einbegriffen. Das Aufnahmealter wurde fast überall auf 80 Jahre und mehr festgesetzt. Erst als dann wieder an Bauen zu denken war, entschlossen sich die Städte mehr oder weniger rasch zu Anstaltsbauten. Der Wohnungsbau war vordringlicher. Von Nürnberg ist mir bekannt, daß es, vielen vorangehend, schon 1922 in seinem Johannisstift eine der Fuggerei¹⁾ in Augsburg im Prinzip ähnliche Anstalt schuf, mit dem Unterschied, daß die kleinen selbständigen Wohnungen unter einem großen Dach waren und billigst nach der Inflation für M. 6 Monatsmiete abgegeben wurden. Andere Städte folgten meines Wissens erst viel später.

Die Minderung der Hilfe durch die eigene Familie darf nicht mit allzu viel Schärfe beurteilt werden, wenngleich sie sich in vielen Fällen auch als ein Unrecht erwies. Aber noch leben wir im Zeichen andauernder Schwankungen im Erwerbsleben. Auch die verdienenden Menschen, die Lohn- und Gehaltsempfänger waren ja ihres Vermögens und ihrer Ersparnisse beraubt. Sie dachten mit Angst an Krankheitsfälle, an die Zukunft ihres Nachwuchses, die Ausbildung der Söhne und Töchter — auf Heirat oder Kapitalrentenbezug konnte man ja heute die Töchter auch nicht mehr warten lassen. Sie hatten ja auch selbst Sorgen genug erlebt, wenn während der Inflation

¹⁾ Ein Beispiel hervorragender Altersversorgung aus früherer Zeit bietet die Fuggerei in Augsburg. Vor den Toren der Stadt von einer Mauer umschlossen, eigentlich wieder ein Städtchen für sich, war eine große Anzahl kleiner, sehr hübsch proportionierter Häuschen entstanden, in denen alte Leute für billiges Geld sich niederlassen und in Frieden und Stille ihr gewohntes Leben im eigenen Heim für sich und doch einbezogen in die größere Gemeinschaft führen konnten.

das Gehalt oder der Lohn in den Stunden von 1—4 am Nachmittag — in denen die Inflationspreise fast täglich Erhöhung fanden — unter ihren Händen zerrann.

Bei der Verschiedenheit der Fälle, der großen Zahl der Bedürftigen, war es unmöglich, auch nur annähernd in wohlthuender Weise helfen zu können. Die Lage wurde immer trostloser. Die tiefste Not war die verschwiegene, verschämte Armut — man war beschämt und erlöst zugleich, wenn man sie aufspürte und einem Schutz zuführen konnte.

Eine ganz große Hilfe boten in diesen schweren Zeiten sozialgesinnte Ärzte, vor allem die Leiter der großen und kleinen Krankenhäuser; sie tun es noch heute. Sie behandelten viele alte Leute unentgeltlich und nahmen uns die allerverlässigsten und allergebrechlichsten in Obhut. Sie machten zunächst wieder gut, was Hunger, Entbehrung und Verzweiflung, ja manchmal sogar völlige Obdachlosigkeit an den Ärmsten der Armen verursacht hatte, die sich zunächst verkrochen hatten, auch Berechtigungen nicht nachweisen konnten. Und wenn dann oft erst nach ganz besonderen persönlichen Bemühungen der Sozialpflegerin die Überführung ins Krankenhaus gelungen war, folgte bessere Zeit. Dem Arzte wurde doch williger das Leid anvertraut und dann mit der körperlichen zugleich die seelische Not gebannt.

In den Richtlinien über die Verteilung der erstmals 1922 angewiesenen Reichsmittel zur Unterstützung bedürftiger Kleinrentner vom 3. VIII. 1922, hieß es unter Ziffer b:

„Die übrigen vom Reich zur Verfügung gestellten Mittel sollen verwendet werden, um Härten auszugleichen, insbesondere solchen Kleinrentnern zu helfen, die sich früher um die Allgemeinheit verdient gemacht haben und für die es schwer ist, zum Wohlfahrtsamt zu gehen.“

In München wurde seiner Zeit davon ausgiebig Gebrauch gemacht gegenüber alten Ärzten, Mitgliedern städtischer Kollegien, Armen- und Waisenträten, Führern und Mitgliedern von Wohlfahrtsunternehmungen karitativer Vereinigungen, die alle durch ihr besonders gemeinnütziges Wirken bekannt waren. Leider fiel der Passus in späteren Verordnungen weg, aber solange er bestand, genoß eine Reihe von Kleinrentnern diese stillschweigende Hilfe sehr. Sie wurde später vom Wohlfahrtsamt München aus Mitteln privater Stiftungen in beschränktem Maße weitergeführt.

Das Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. II. 1923 setzte in seinem § 2 fest:

Der Kreis der Fürsorgeempfänger umfaßt bedürftige alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge, ohne die eingetretene Geldentwertung, oder ohne sonstige Kriegsfolgen, nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, sofern sie

- a) durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben oder
- b) eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft ausgeübt haben, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgte, aber im Fall der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte, oder
- c) eine wissenschaftliche, künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt haben, die ihre Arbeitskraft Jahre hindurch wesentlich in Anspruch genommen hat, oder
- d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht erwerben konnten.

Wer ohne eigenes Verschulden sich eine solche Versorgung noch nicht gesichert hat, kann gleich behandelt werden, wenn er sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stelle erungen hatte, in der ihm dies ohne die Geldentwertung oder sonstige Kriegsfolgen möglich gewesen wäre.

Nicht zum Kreis der Fürsorgeempfänger gehören:

1. Personen, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen gleichwertige Unterstützung erhalten,
2. Personen, die infolge eigenen groben Verschuldens fürsorgebedürftig sind.

Die Fürsorge erstreckt sich auch auf die in gemeinsamem Haushalt mit dem Fürsorgeberechtigten lebenden Angehörigen, welche ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind. Die Unterstützung an solche Angehörige kann auch gewährt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Haushalt besteht.

Die Maßnahmen dieses Gesetzes vom 4. II. 1923 gingen über den Rahmen der Armenpflege hinaus und zielten dahin, den Kleinrentnern eine gehobene Fürsorge zu sichern.

Die diese Bestimmungen aufhebende Fürsorgepflichtverordnung vom 13. II. 1924 übertrug mit anderen Gebieten der Fürsorge auch die für die Sozial- und Kleinrentner sowie die ihnen Gleichstehenden den Landes-, Kreis-, Bezirksfürsorgeverbänden (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924). Sie erfuhr auch noch eine wesentliche Ergänzung durch die Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung vom 4. XII. 1924, die noch besondere Bestimmungen für Kleinrentner enthalten.

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. XII. 1924 bezeichnen als Kleinrentner in § 14

„alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen wären“.

Als Kleinrentnerinnen sind auch alte oder erwerbsunfähige Diakonissinnen und Ordensschwwestern anzusehen, denen das Mutterhaus keine ausreichende Versorgung mehr gewähren kann und § 17 der Reichsgrundsätze sagt:

„Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.“

In ihren Schriften „Verfahren in Fürsorgesachen“ äußerten sich Fleischmann-Jäger¹⁾ hierzu folgendermaßen:

„Die Gleichstellung kann also durch die Länder allgemein geschehen, von ihnen vorbehalten oder auch den Fürsorgeverbänden überlassen werden. Wo sie erfolgt, tritt eine weitgehende Vereinheitlichung der Fürsorge ein, da damit der Hauptteil der Pflege der Armenfürsorge²⁾ in eine gehobene Klasse versetzt wird. Bayern hat die Gleichstellung noch nicht verfügt, von den bayrischen Fürsorgeverbänden ist sie kaum zu erwarten. In Preußen, Sachsen und Thüringen ist sie allgemein angeordnet.“

Als besondere Vergünstigung für Kleinrentner ist in § 15 der Reichsgrundsätze die Bestimmung getroffen, „daß die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf vom Verbrauch oder der Verwertung:

- a) Kleinerer Vermögen,
- b) eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
- c) von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen besonders hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis steht zu dem Wert, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- d) von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt und das nach seinem Tode diesen weiter als Wohnung dienen soll.

¹⁾ Fleischmann-Jäger: Das Verfahren in Fürsorgesachen. Bayr. Kommunalschriften-Verlag München 1926. S. 38.

²⁾ die auch heute eine enorme Vermehrung erfahren haben.

Auch sonst soll von der Verwertung des Vermögens und von der Sicherstellung des Ersatzes abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen bedeuten würde.

„Eine weitere Vergünstigung außerhalb der Fürsorgepflichtverordnung ist den Kleinrentnern durch das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. VII. 1925 und das Gesetz über Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage zuteil geworden. Es wird darin bestimmt, daß bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich rechtlicher Art das Einkommen der Hilfebedürftigen aus Aufwertungsansprüchen, soweit es den Betrag von 270 M. jährlich nicht übersteigt, außer Ansatz bleiben muß. Durch die Aufwertungsgesetzgebung ist den Kleinrentnern, wenn sie Aufwertungsgläubiger sind, ein Teil ihres Vermögens aufgewertet worden, so daß sie wieder in einen gewissen Zinsgenuß gelangt sind. Darüber hinaus wird dem Kleinrentner auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen eine Vorzugsrente gewährt; diese stellt eine besondere Verzinsung der Anleiheablöschungsschuld dar, die nur einem begrenzten Kreis von Anleihebesitzern zusteht. Voraussetzung für die Gewährung der Vorzugsrente ist Hilfsbedürftigkeit, die bei einem Jahreseinkommen bis zu 800 M. angenommen wird, inländischer Wohnsitz, Reichsangehörigkeit und Anspruch auf ein Auslosungsrecht, das als Anleihealtbesitzer erworben worden ist; wenn das Auslosungsrecht von Vater oder Mutter erlangt ist, so wird die Vorzugsrente nur bis zur Volljährigkeit gewährt, wenn nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen vorliegt.“ „Die Vorzugsrente beträgt 80% des Nennbetrages des Auslosungsrechtes, auf Grund dessen sie gewährt wird, für eine Person jedoch jährlich höchstens 800 M. Eine um 25% erhöhte Vorzugsrente, bis 1000 M. jährlich, kann dem Gläubiger gewährt werden, der auf sein Auslosungsrecht verzichtet. Hat der Gläubiger zur Zeit des Verzichts das 60. Jahr vollendet, so erhöht sich die Rente um 50%, bis auf höchstens 1200 M. jährlich. Der Antrag auf Vorzugsrente ist bei der Fürsorgestelle für Kleinrentner zu stellen“ (Alice Salomon¹⁾).

Das Wort „alt und erwerbsunfähig“ und die den Ländern freigegebene Gleichstellung haben für einen bestimmten, auch in schwere Not geratenen Personenkreis verhängnisvolle Folgen gehabt. So für die älteren aber noch nicht alten Haustöchter, die ohne Ausbildung für Lohn und fruchtbringende Tätigkeit nur für Heirat und Rentengenuß erzogen waren, vom Erwerbsleben aber nicht mehr aufgenommen werden können. Auch die Forderung des Nachweises gebabten Eigenbesitzes war für manche Frauen und Mädchen, deren Gatte oder Vater nach der Inflation starb, ein Verhängnis, wenn die Gleichstellung nicht erfolgte. Ihre Überführung nach vielleicht jahrelang angenommener Kleinrentnereigenschaft in die allgemeine Fürsorge, in der z. B. in München keine freie Arztwahl und beträchtlich geringere Hilfen, weniger Erleichterung gegeben werden, wurde vielfach als große Härte empfunden. In Bayern läuft jetzt ein Frauenantrag, wenigstens die in der früheren, durch die Inflation auch vernichteten Beamtenöchterkassen versichert gewesenen älteren Mädchen durch die Anerkennung eines Anspruchs auf gehobene Fürsorge besserzustellen. Bescheid ist noch nicht erfolgt.

Die besondere Schonung, die strengste Individualisierung ist absolut vom Gesetzgeber gewollt und sprach sich auch in allen Ausführungsbestimmungen aus, insbesondere im Interesse der alten Leute. Sie bei den Massenzahlen, mit denen wir es zu tun haben, wirklich ganz durchzuführen, ist trotz größter Opfer an Mitteln

¹⁾ l. c. S. 240.

und der Hingabe der Sozialpflegerinnen und Beamten amtlich einfach unmöglich. Der Helferwille scheiterte aber auch vielfach an der Einstellung der alten Leute selbst; begegnete man doch oft einer so unglaublichen Verbitterung, die alle Versuche, andere Zustände herbeizuführen, nutzlos machte.

An der Verbitterung alter Leute sind aber auch die maßlosen Umtriebe politischer Parteien schuld. Im vorletzten Wahlkampf konnte man große Plakate lesen, in denen z. B. bei dem geforderten Sieg dieser Partei Aufwertung bis zum letzten Pfennig versprochen wurde usw. Eine andere versprach Aufwertung bis zu 60% und dergleichen mehr.

Dabei waren die Versprechungen ganz unsinnige. Die Lebensmöglichkeit des gesamten deutschen Volkes hing ja einzig und allein davon ab, daß eine einigermaßen geordnete Finanzwirtschaft betrieben wurde, die Verluste waren da und mußten getragen werden, sollte überhaupt ein Wiederaufbau möglich sein.

Daß es bei den führenden Stellen nicht an gutem Willen fehlte zu helfen, zeigten die Vorschriften, die erlassen und die Aufwendungen, die gemacht wurden und sich in den Stadtgemeinden so mehrten, daß sie von ein Achtel auf ein Drittel aller Ausgaben stiegen. Im Jahre 1925 stand die Ausgabeziffer für Fürsorgezwecke nach der Reichsfinanzstatistik auf 2844 Milliarden Mark im Deutschen Reich, und sie ist weiter noch von Jahr zu Jahr gestiegen. München gab im Jahr 1925 M. 17 847 192.— aus und hatte im vorjährigen Haushaltplan die Summe von 27 Millionen Mark, die sogar überschritten ist.

Von Stuttgart ist mir eine Berechnung aus dem ersten Vierteljahr 1928 bekannt, die mit anderen Großstädten vergleicht und feststellt, daß in jener Zeitspanne auf den Kopf der Bevölkerung

in Stuttgart	M. 4,54
in Essen	M. 4,60
in Chemnitz	M. 3,47
in Frankfurt a. M.	M. 8,37

an Wohlfahrtslasten traf; für München wurden M. 9,21 auf den Kopf der Bevölkerung zu weiterem Vergleich errechnet.

Wir geben Hans Maier¹⁾ ganz recht, wenn er der Mitteilung der Reichsfinanzstatistik, die jene 2844 Milliarden Mark als innere Kriegslast bezeichnet, bedauernd hinzufügt, daß diese Umschichtung der öffentlichen Kosten auf Personenkreise fällt, „die niemals mit der Unterstützung etwas zu tun hatten“. Um so größer muß eben auch die Teilnahme aller Kreise an der Behebung der Not und das Verständnis dafür sein, und um so weniger dürfte dem Helferwillen eine Schranke gesetzt werden. Die freie Wohlfahrtspflege hat ja auch, trotz der Anfeindungen, unter denen sie in den Jahren nach dem Kriegschluß zu leiden hatte, ihre Tätigkeit unentwegt fortgesetzt, wenn ihr auch die Sorgen und Hemmungen nicht fehlten. Es ist immer ihr Wunsch gewesen, gerade den schwer betroffenen Kreisen, in denen sich so viele ihrer alten Mitarbeiter befinden, besonders zu helfen. Aber noch ist ihr Können ein viel begrenzteres als ihr Wollen. Ihre Wertschätzung und Unentbehrlichkeit zeigte sich nach der ersten Konsolidierung der politischen Verhältnisse. Durch die dritte Steuer- notverordnung vom 14. II. 1924 wurde auch ein Schutz ihrer Unternehmungen angeordnet durch unterstützende Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung, die mit oder ohne Reichsspitzenverband — dann durch die Länder — verteilt werden konnten.

¹⁾ Maier, Hans: Wirtschaft und Wohlfahrtspflege. In: Arbeiterwohlfahrt, Jg. 3, S. 161. 1928.

Eine besondere Hilfeleistung für ihre Alten entwickelte sich in Berufsverbänden und -vereinen. Christliche und freie Gewerkschaften, Handwerker und Kaufleute, Angehörige freier Berufe, übten sie und sorgten für ihre Alten und deren Relikten nach Möglichkeit. In der Betriebsfürsorge des Unternchmertums für die alten ausgeschiedenen Kräfte, besonders mittels Rentengabe, entstanden natürlich Lücken, die zumeist der eigenen schwierigen Lage zugeschrieben werden müssen.

Dem öffentlichen Fürsorgewesen gegenüber blieb die freie Wohlfahrtspflege lange Zeit vor einer schier unüberwindlichen Schranke, da das verbindende Element der vielfachen Mitarbeit der eingeordneten Vertreter und Vertreterinnen weiter Volkskreise im Armen- und Waisenrat, den Ausschüssen der Erwerbslosenfürsorge eingeschränkt war, ja fast ganz fehlte und nur wenige, auf politischer Grundlage gewählte Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, die Stadtverordneten und Stadträte, Zugang und Mitverantwortung hatten, sich aber auch oftmals erst Einfluß dem Berufsbeamtentum gegenüber zu erkämpfen hatten. Auch die Sozialpflegerinnen jener Zeit hatten schwere Arbeit. Sie waren vielfach aus den Kreisen der sozialarbeitenden Vereine hervorgegangen und hatten sich ein gründliches Wissen und Können in der Vorbereitungszeit in den Sozialen Frauenschulen angeeignet; nun galt es für sie, sich den Verwaltungsbeamten unterzuordnen, die meist keine andere als eine verwaltungstechnische Vorbildung hatten und für die in erster Linie fiskalische Gründe maßgebend waren. Kamen sie aus der alten Armenpflege, so waren sie durch den Verkehr mit den asozialen Elementen immer zunächst zur Abwehr geneigt. Es war eine besondere, aber nicht beneidenswerte Aufgabe, im Kampfe die Autorität als Mitglied der Gemeinde zu wahren — sich dabei zugleich als Vertreter der Bürgerschaft und mit ihr der freien Wohlfahrtspflege durchzusetzen.

Gemeinsame große Sammlungen nach Kriegsende und in den Jahren 1920–1923, „Frauendank für die Hinterbliebenen“, das Hilfswerk, das in Bayern an Stelle der großen Sammlung der „Altershilfe des deutschen Volkes“ lief und sich an die noch Besitzenden und Verdienenden wandte, die obligatorisch eingeführte Geldabgabe der Mitglieder der freien Gewerkschaften für ihre Wohlfahrtszwecke, zeigten die Schwierigkeiten der freien Wohlfahrtspflege jener Jahre.

Die für unsere Betrachtung wichtigste ist die vorbildlich organisierte Sammlung und Leistung der Altershilfe des deutschen Volkes 1922/23, die heutigen Bestrebungen Vorschub geleistet hat. Sie war mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, den großen Verbänden gemeinsam veranstaltet, und aus ihr gingen später Notgemeinschaften und Hilfsvereine aller Art hervor, die neben den in altgewohnter Weise ihre Altershilfe fortsetzenden konfessionellen Organisationen arbeiteten.

Von ihrem Wollen und ihren Grundgedanken zeugt noch ein von Gertrud Bäumer herausgegebenes Heft der „Tat“¹⁾, das hervorragende Beiträge von Luppe, Spranger, Kröhne, M. Baum u. a. m. enthielt und seine Bedeutsamkeit nie verlieren wird.

In der Betonung der seelischen Mithilfe und Einflußnahme auf die besonderen Schmerzen der neuen Armut lag überhaupt die weitaus größere Auswirkungsmöglichkeit der freien Wohlfahrtspflege. Hatte sie auch selbst wenig Mittel zur Verfügung, so war doch vor allem ihre Hilfe vermittelnde Tätigkeit von großer Bedeutung; sie wies ihren Schutzbefohlenen die Wege zum Wohlfahrtsamt. Das Stellen von Anträgen usw. wurde aber erst legitimiert, als die Reichsfürsorgepflichtverordnung erschien und in § 5 auch das Verhältnis der öffentlichen zur freien Wohlfahrtspflege regelte. Es heißt da:

¹⁾ Eugen Diederichs Verlag, Jena 1923. H. 11.

man nachfühlen, denn viele der Schwierigkeiten kannte man aus eigener Arbeit, ohne Erhebliches daran ändern zu können. Es erfolgten auch oft Überweisungen von Einzelfällen durch Reichstagsabgeordnete selbst, die ja meist maßlos übertriebene Schilderungen der Fälle enthielten, denen man aber doch oft auch noch etwas nachhelfen konnte.

In der Reichstagsperiode 1924/28 konnte aber, trotzdem ein bejahendes Gutachten über den eine Mittellinie einhaltenden demokratischen Gesetzentwurf durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erbeten und erstattet wurde (mit geringen Änderungsvorschlägen), und obwohl die Parteien sich wohlwollend zeigten, eine Einigung nicht erzielt und eine Annahme nicht erreicht werden. Die Verhandlungen im Reichstag führten nur zu verschiedenen Verordnungen und Änderungen der Reichsgrundsätze durch die Reichsregierung, gegen die sich der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge im Juniheft 1928 seiner Nachrichten wendet, weil sie seiner Ansicht nach eine Gefährdung der Grundsätze der Individualisierung und Subsidiarität bedeuten. Es handelt sich hier:

1. Um das schon erwähnte Aufwertungsgesetz vom 16. VII. 1925 und das Anleiheablösungsgesetz vom gleichen Tage.
§ 84 Aufwertungsgesetz und § 26 Anleiheablösungsgesetz bestimmen, daß ein Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen, bis M. 270 für das Jahr frei bleibt.
2. Um das am 14. VII. vom Reichstag beschlossene, aber nicht verkündete Gesetz vom 14. VII. 1925 zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung:
„Bei der Festsetzung von Unterstützungen öffentlich rechtlicher Art bleiben von dem Einkommen des Hilfsbedürftigen aus den Bezügen der sozialen Versicherungsgesetze und der Fürsorgegesetze mindestens drei Viertel des Betrages bis zu M. 270 außer Ansatz.“
3. Um die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 7. IX. 1925, die am 8. VI. 1926 in die Fürsorgepflichtverordnung übernommen wurde:
„Richtsätze für Klein- und Sozialrentner sind so zu bemessen, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält.“
4. Um den Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 29. IV. 1927, anläßlich der Ausschüttung der für die Zwecke der Kleinrentnerfürsorge in den Reichshaushalt eingestellten 25 Millionen Mark; hier werden Bedingungen gestellt, durch die die Fürsorgeverbände veranlaßt werden sollten, von gewissen ihnen gesetzlich zustehenden Rechten gegenüber dem Kleinrentner keinen Gebrauch zu machen. Infolge Ablehnung durch die Fürsorgeverbände gelangte der Erlaß nicht zur Ausführung.
Es kam daher zu einem neuen Erlaß über die Ausschüttung der 25 Millionen Mark für die Kleinrentnerfürsorge vom 9. VII. 1927. Die Ausschüttung war in Form einmaliger schematischer Beihilfen von bestimmter Höhe vorgesehen.
5. Um die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 29. III. 1928, die bestimmte,
daß den über 65 Jahre alten Kleinrentnern, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mindestens der erhöhte Richtsatz sicher gestellt sein müsse.

Außerdem ist bekannt, daß am 31. III. 1926 die Klagen bei Beratung des Haushaltsplanes neue Ermahnungen an die Fürsorgeverbände auslösten, und daß in einem besonderen Rundschreiben des Reichsarbeitsministers anempfohlen wurde, Verpflichtung zur Rückzahlung der Fürsorgeleistung und die Bestellung von Sicherheiten nur in Ausnahmefällen zu verlangen.

Das Rundschreiben vom 23. XI. 1926 beschäftigte sich mit der Frage, ob eine Nötigung der Anleihealtbesitzer zum Verzicht auf ihre Auslosungsrechte (wodurch erhöhte Vorzugsrente erlangt wird) stattfinden dürfe und kommt zu dem Schluß, daß dies gegen § 15 der Reichsgrundsätze verstoßen würde. Auch soll die erhöhte Vorzugsrente nicht dazu führen, daß die Unterstützung herabgesetzt wird.

Auch Fürsorgeverbände und Städtetag fühlten sich durch die Verordnungen der Reichsregierung vielfach beunruhigt und erließen zum Teil gegnerische Rückschreiben.

Die Klagen der Kleinrentner werden immer neu auftreten, und der Gedanke an eine andere Versorgung wird unter den Betroffenen nicht leicht zum Schweigen zu bringen sein.

In Preußen wurden die neuen Bestimmungen der Reichsgrundsätze nach der Änderung vom 29. III. 1928 nicht eingeführt; dafür versuchen die preußischen Ausführungsvorschriften vom 22. VI. 1928 einige Vorschriften der Reichsgrundsätze strenger zu fassen und dadurch den Kleinrentnern einen wirksameren Schutz zu geben. Es treten daher für Preußen folgende Änderungen ein, wie Oberbürgermeister Cuno¹⁾ feststellt:

Die Prüfung, ob in der Forderung der Verpflichtungserklärung zur Rückerstattung eine besondere Härte liegt, soll nicht erst in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Rechte aus einer solchen Verpflichtung zum Kostenersatz geltend gemacht werden könnten, sondern die Erklärung selbst soll unterbleiben, wenn sie eine besondere Härte bedeutet oder bereits feststeht, daß ihre Geltendmachung eine besondere Härte darstellen würde. Sie verbietet die Verpflichtungserklärung zu fordern, wenn der Kleinrentner an Vermögen nichts anderes als angemessenen Hausrat und Familien- oder Erbstücke besitzt und mit Personen, die sich um ihn ohne rechtliche Verpflichtung verdient gemacht haben, in Hausgemeinschaft lebt.

Die Inanspruchnahme des Hausrats, von Familien- und Erbstücken zur Sicherstellung des Ersatzes ist zugunsten des Kleinrentners schlechthin verboten.

Der Kleinrentner darf auch nicht gezwungen werden, ein Hausgrundstück zur einstweiligen Befriedigung seines Unterhalts zu veräußern oder durch Aufnahme von Mitteln aus dem freien Geldmarkt zu belasten.

Der gesetzliche Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Rückerstattung, wie er durch § 25 der Fürsorgepflichtverordnung festgelegt ist, bleibt aber durch diese Vorschriften unberührt, die nur bezwecken, eine unnötige Beunruhigung des Kleinrentners zu verhindern.

In den Kreisen des Kleinrentners bleibt aber immer der beherrschende Gedanke die Forderung nach einem Rentnerversorgungsgesetz; sie fühlen sich, obwohl viele von der „Fürsorge“ weit höhere Beträge erhalten, als sie in den meisten Gesetzentwürfen vorgesehen sind, durch diese entwürdigt. Es spricht sich das auch in einem Schriftsatz aus, mit dem eine, eine entgegen vielen anderen besonders gute Organisation führende Vertreterin in einer trefflichen kleinen Schrift „Die Kleinrentnerfürsorge“²⁾ die gegenwärtigen Fürsorgeleistungen darstellt: „Die öffentliche Kleinrentnerfürsorge ist nicht als Ersatz für verlorenes Vermögen anzusehen. Sie ist lediglich die Hilfe der Volksgemeinschaft für den notleidenden Volksgenossen auf Grund der Reichsverfassung und daher auch keine „Rente“, sondern eine öffentliche Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht“.

Die Gutachten einsichtiger Kreise haben sich alle zur Entspannung der Lage längst für Annahme eines Gesetzes ausgesprochen. Die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erbetene Stellungnahme empfiehlt, wie schon erwähnt, die Annahme des schon vor Jahren eingebrachten Gesetzes, das die Deutsche demokratische Partei seiner Zeit einreichte.

Vom neuen Reichstag berichtet der „Rentner“³⁾, daß der Reichskanzler im Reichstag erklärt habe, die Regierung werde die Kleinrentnerhilfe auf eine von dem Ermessen der örtlichen Fürsorgestellen unabhängige gesetzliche Grundlage stellen.

¹⁾ Cuno: Zur Kleinrentnerfürsorge. Selbstverwaltung und Demokratie, 1928, H. 9, S. 1 u. 2.

²⁾ Schrader, Emmy: Die Kleinrentnerfürsorge. Berlin 1928. S. 6.

³⁾ Nr. 7, Juli 1928.

Er berichtet weiter, daß folgende Anträge betreffend ein Rentnerversorgungsgesetz eingegangen seien:

1. Kommunistische Partei (Stöcker, Rädcl, Arendsee, Bertz und Gen., Reichstagsdrucksache Nr. 88):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes vorzulegen.“
 2. Deutsche Demokratische Partei (Dr. Lüders, Dr. Külz, Koch-Weser und Fraktion, Reichstagsdrucksache 120):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, unverzüglich den Entwurf zu einem Rentnerversorgungsgesetz vorzulegen.“
 3. Deutsche Volkspartei (Dr. Scholz und Fraktion, Reichstagsdrucksache Nr. 141):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes vorzulegen, das dem Rentner einen Rechtsanspruch auf eine Rente gegen das Reich unter Herausnahme aus der Fürsorge sichert.“
 4. Deutschnationale Volkspartei (Frau Müller-Ottfried, Graf Westarp und Fraktion, Reichsdrucksache Nr. 151):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, endlich den Entwurf zu einem den Kleinrentnern einen Rechtsanspruch gewährenden Rentnerversorgungsgesetz vorzulegen.“
 5. Wirtschaftspartei (Dr. Jörissen, Drewitz und Gen. Nr. 192):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung aufzufordern, dem den Rentnern so häufig gegebenen Versprechen sofort Rechnung zu tragen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Kleinrentnern gleich den Sozialrentnern einen gesetzlichen Anspruch auf Rente gewährt.“
 6. Bayrische Volkspartei (Emminger, Leicht und Gen., Reichsdrucksache Nr. 231):
„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, unverzüglich dem Reichstag den Entwurf zu einem Kleinrentnerversorgungsgesetz vorzulegen.“
- Als 7. ist schließlich ein Entwurf der Volksrechtspartei gebracht (Dr. Best, Dr. Lobe und Gen.), der alle Forderungen früherer Gesetzentwürfe überschreitet und die Rente vom Zinsgenuß früheren Vermögens abhängig gemacht sehen will.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern haben unter dem 23. XI. 1928 dem Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags eine neue Denkschrift „Material zur Kleinrentnerfürsorge“ überreicht¹⁾. Die Denkschrift bringt in weitergehendem Umfang als die erste eine kritische Würdigung des Problems der Rentnerversorgung, äußert sich über den in Betracht kommenden Personenkreis, die finanziellen Auswirkungen und die sozialpolitischen Auswirkungen eines Rentnerversorgungsgesetzes.

Die Zahl der in Betracht kommenden Personen setzt sich zusammen aus den schon jetzt in Fürsorge stehenden Kleinrentnern und solchen Personen, die bisher nicht in Fürsorge standen, aber die Voraussetzungen eines Versorgungsgesetzes erfüllen würden. Die Zahl der in Fürsorge stehenden Kleinrentner betrug 1927 300 000 gegen 340 000 im Jahre 1926. Über die Zahl der nicht in Fürsorge stehenden Personen lassen sich Schlüsse ziehen aus den Zahlen des Vorzugsrentenverfahrens. Es zeigt sich hier ein beständiges Ansteigen der Anträge und Bewilligungen von Vorzugsrenten. Ende September 1928 betrug die Zahl der zuerkannten Vorzugsrenten 631 826, die Zahl der in öffentlicher Fürsorge stehenden Empfänger von Vorzugsrenten 174 511. Die Zahl der Vorzugsrentenempfänger, die ein Einkommen von weniger als M. 1000 jährlich haben, ohne die Fürsorge in Anspruch zu nehmen, ist also sehr hoch anzusetzen.

In Abweichung von der früheren Schätzung nimmt diese neue Denkschrift auch an, daß etwa ein Halb bis zwei Drittel der unterstützten Kleinrentner früher ein

Kapitalvermögen von wenigstens M. 10 000 oder ein jährliches Einkommen von wenigstens M. 500 gehabt haben. Danach würde sich die Zahl der unter ein Versorgungsgesetz fallenden Rentner auf 150 000—200 000 in öffentlicher Fürsorge stehende Kleinrentner sowie auf 235—310 000 bisher nicht unterstützter Personen belaufen.

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkung geht die Denkschrift von den im Entwurf der Demokratischen Partei vorgeschlagenen Rentensätzen aus. Sie schätzt den Gesamtaufwand bei 385 000 Personen auf rund 296 Millionen Mark jährlich, bei 510 000 auf 393 Millionen. Demgegenüber veranschlagt sich die Ersparnis bei Ausscheiden von ein Halb bis ein Drittel der Kleinrentner aus der Fürsorge auf 70—93 Millionen jährlich, so daß sich demnach ein Gesamtaufwand von rund 200 bis 300 Millionen ergeben würde.

Bezüglich der sozialpolitischen Einwirkung trägt die Denkschrift im wesentlichen vier Bedenken vor. Erstens handelt es sich um die Frage der Festlegung einer unteren Grenze an früherem Kapital oder Kapitaleinkommen als Voraussetzung des Rentenanspruchs. Die Denkschrift wirft die Frage auf, ob es erträglich sei, gerade die verlorenen, geringeren Vermögen von dem Vorteil des Gesetzes auszuschließen. Sie führt an anderer Stelle jedoch selbst wieder aus, daß man von dem Verlust eines früheren gewissen Kapitalvermögens ausgehen müsse, was insofern gerechtfertigt ist, als man doch nur ein früheres Kapital oder Kapitaleinkommen zugrunde legen kann, das wirklich eine Altersversorgung ermöglicht hätte.

Ein zweites Bedenken erblickt die Denkschrift in einer Benachteiligung der Sozialrentner. Der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge teilt diese Bedenken nicht, da es seiner Ansicht nach dem Wesen der Sozialversicherung entspricht, die Schaffung ausreichender Renten zu versuchen und für die bedürftigen Sozialrentner die Schaffung einer Zusatzrentenversorgung ins Auge zu fassen.

Weiter wird geltend gemacht, daß ein Rentnerversorgungsgesetz eine Bevorzugung der Kapitalrentner vor den Kriegsofern, insbesondere den Kriegereltern darstelle, die es als beste Anlage ihrer Ersparnisse angesehen hatten, ihren Kindern eine gute Erziehung und Ausbildung zu geben, diese Kinder aber dann durch den Krieg verloren. Es erweckt dies den Anschein, als ob die Kleinrentner ihre Ersparnisse auf Kosten der Ausbildung ihrer Kinder gemacht hätten, was absolut nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Auch berührt dieses Argument eigentümlich, da gerade die Kriegereltern in der Kriegsopferversorgung des Reichs zu den Kreisen gehören, die infolge der niedrigen Bemessung ihrer Bezüge in ihrem Alter am wenigsten gesichert sind.

Endlich wird von einem Rentnerversorgungsgesetz eine Wiederauflösung des Aufwertungsproblems befürchtet. Dagegen ist aber zu sagen, daß der demokratische ebenso wie der deutschnationale Gesetzentwurf grundsätzlich von dem Gedanken der Versorgung ausgehen.

Die letzten Zeilen des Artikels bringen folgende Stellungnahme des Deutschen Vereins: „Wir können die sozialpolitischen Bedenken gegen die Schaffung eines Rentnerversorgungsgesetzes nicht für so schwerwiegend halten, als es die Denkschrift tut. Jedenfalls können sie die wirtschaftlichen, psychologischen und ethischen Vorteile einer Rentnerversorgung nicht aufwiegen. Um die Tragweite der finanziellen Bedenken abschätzen zu können, würde es allerdings der Beschaffung genauerer statistischer Unterlagen bedürfen.“

Das schwerste Bedenken, das den in der Praxis Stehenden bei Lösung der Frage

¹⁾ Nachr.-Dienst d. D. Vereins f. öff. u. priv. Fürs. Jg. 9, Nr. 11/12. 1928.

immer wieder beschäftigt, ist die Tatsache, daß die neue Regelung von den heute Unterstützten (und das sind die das Gesetz Fordernden) nach gemachten Feststellungen nur die Hälfte, vielleicht auch nur ein Drittel trifft. Alle anderen müssen die Fürsorge weiter ertragen. Andererseits werden bei einer gesetzlichen Regelung der Frage Hunderttausende kommen und berücksichtigt sein wollen, die durch die Zahl der Vorzugsrentenempfänger als mit Anspruch versehen bekannt sind. Sie sind wahrscheinlich bis jetzt ebenso wie die $1\frac{1}{2}$ Millionen Sozialrentner, die auch nicht in Fürsorge stehen, von der Familie versorgt worden.

Die neu angekündigte Ausschüttung von 35 Millionen für Kleinrentnerhilfen, die im Reichshaushaltplan 1929 eingesetzt sind, scheint aber ein Vorzeichen zu sein, daß auch der neue Reichstag vorläufig seine Bedenken noch nicht überwunden hat. Um so mehr müssen weite Bevölkerungskreise versuchen mehr zu helfen als bisher.

Die Kleinrentnerfrage ist hier so ausführlich behandelt worden, weil sie am meisten der Aufklärung in der jetzigen Zeit bedarf und die Zeitlage für sie auch die allerschwierigsten Probleme zur Lösung stellt, nicht nur eine, sondern eine ganze Reihe von Bevölkerungsschichten beunruhigt und, ob berechtigt oder unberechtigt, zu kranken Teilen des Volkskörpers macht. Während seiner Amtszeit in München als Führer des Armenreferats hat der jetzige Ministerialdirektor Dr. Grieser immer die Erklärung abgegeben, daß die Armut eine Krankheit ist, an deren Heilung auch wie an einer Krankheit gearbeitet werden müsse. So ist es auch hier, und es ist im Interesse weitester Volkskreise Beruhigung herzustellen.

Im Interesse aller Schichten der notleidenden Alten hat sich im Auftrag des Fünften Wohlfahrtsverbandes, auf eine bayerische Anregung hin, eine „Gesellschaft der Altersfreunde“ gebildet, die bestrebt ist, neben der ambulanten Hilfeleistung für die Alten an der Mehrung ihrer auf neuzeitlicher Grundlage erbauten Wohnheime in Verbindung mit den Kleinrentnerverbänden zu arbeiten.

Nach dem Muster der Schweizer Stiftung „Für das Alter“¹⁾, deren Schriftenfolge für alle Bestrebungen der Altersfreunde eine wahre Fundgrube ist, hat diese neue Vereinigung am 13. I. 1929 mit vortrefflichem Erfolg einen Alterstag in München abgehalten, an dem in einer Straßensammlung Mittel gewonnen und das Alter selbst durch Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen erfreut wurde.

Das Altersheim in München, das 1925/26 erbaut wurde, verdankt seine Entstehung auch nur dem Wunsche nach gerechtem Ausgleich der Altersnot und Altershilfe. Da der Gedanke, der zu rascher Mittelbeschaffung half, neu war (jetzt ist er mehrfach mit Erfolg nachgeahmt)²⁾, sei er kurz skizziert: Die nicht in ausreichender Zahl und vor allem nicht in für die neue Schicht der Schutzbedürftigen geeigneter Form bestehenden Heime galt es zu ergänzen und es wurde erreicht, daß ein entsprechender Bauzuschuß für das von einem privaten Verein gegründete Heim im Wohnbauprogramm der Stadt München eingesetzt wurde gegen Abgabe der Altwohnungen der späteren Bezieher des Heims³⁾.

¹⁾ Seit 10 Jahren nimmt sich in der Schweiz die nach dem Vorbild der Vereinigung „Pro Juventute“ gebildete Vereinigung „Pro Senectute“ wieder lebhaft der Frage der Fürsorge für die Alten an und arbeitet mit guten Erfolgen. In Frankreich besteht übrigens eine ähnliche Vereinigung: „Oeuvre des amis de la vieillesse“, die ebenfalls die physische und psychische Not der alten Leute zu beheben oder doch zu mildern sucht.

²⁾ Im Fünften Wohlfahrtsverband sind entstanden und entstehen eben etwa 20 solcher Heime.

³⁾ Rund 500 Wohnräume konnten der Stadtgemeinde München zur Verfügung gestellt werden gegen die 139 zur Aufnahme alter Leute bestimmten Zimmer im Heim, zu dessen Errichtung der Wohnbauschuß gegeben worden war.

Das Heim selbst bietet alle Vorteile, die den Gründungen der freien Wohlfahrtspflege eigen sind; es ist keine Anstalt, sondern umschließt eine Familiengemeinschaft, an der auch die Mitgründer und Mitgründerinnen Teil haben und Teil nehmen, wie das bei vielen anderen in den letzten Jahren geschaffenen und unterhaltenen Heimen des Fünften Wohlfahrtsverbandes der Fall ist. Die Möglichkeit der Aufnahme ist Angehörigen aller Volkskreise und aller Konfessionen geboten, die Auswahl wurde unter den außerhalb des Hauses am schlechtesten Versorgten getroffen.

Hier kann vollste Rücksicht auf Eigenwillen und Eigenart des Einzelnen herrschen, er ist in gewissem Sinn „los von der Fürsorge“¹⁾, geschützt vor Hunger und Kummer, Einsamkeit und Krankheit, da er auch im Fall der Erkrankung im Heim bleiben kann. Wieder sind es treffliche Ärzte, die helfen, eine neutral arbeitende Schwesternschaft und — junge Haushaltlehrlinge, die den alten Leuten Sonne ins Heim tragen. Wer einmal mit tieferem Blick in solch ein „Altenstübchen“ oder in das Heim eines alten Ehepaars geschaut hat, das umgeben von den liebsten Stücken seines alten Besitzes, lebt, das sich freut am Gedankenaustausch mit Kollegen und Kolleginnen, einer Abendveranstaltung im Heim und lieben Besuchen, das auch Logierbesuche haben darf und volle Freiheit hat auszugehen und auch noch München als Groß- und Kunststadt auf sich wirken zu lassen, der weiß, daß diese Alten zufrieden sind, daß sie nichts wissen vom „Tag der andern“. Und doch ist, so sehr man sich bemüht, der Übergang ins Heim nicht immer leicht, oft braucht es seelischen Zuspruch. Unsere Schwestern und die Mitarbeiterinnen unseres Kreises erleben es manch hebes Mal, daß das gehabte Leid, die ganze Umstellung, ja die Besserung der Lage auch zu ertragen gelernt sein will; damit muß aber Geduld geübt werden.

Auch Klumker²⁾ weist darauf hin, daß es in den Anstalten nicht nur darauf ankommt, den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen, sondern daß es vor allem auch gilt den persönlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten der einzelnen alten Leute gerecht zu werden, für sie zu sorgen, ohne ihnen das Gefühl der Eigenbestimmung zu nehmen. Ein wichtiger Punkt ist auch seiner Ansicht nach die Einrichtung von Einzelräumen zum Schlafen und Wohnen, in die die alten, lieb gewordenen Möbel wenigstens zum Teil mitgebracht werden können, ebenso das Problem der Arbeit; sie darf natürlich nicht erzwungen werden, aber in vielen Fällen wird sie dazu dienen, das Gefühl des Überflüssigseins zu nehmen, wird Geist und Gemüt der Arbeitenden beschäftigen, die Zeit vertreiben und die Aufrechterhaltung der Ordnung erleichtern³⁾.

Der Gründung solcher Wohnheime, die ja auch noch anders und viel besser ausgestaltet werden können, sollte überhaupt mehr Aufmerksamkeit geschenkt sein: besonders im Hinblick auf den noch herrschenden Wohnungsmangel und die noch länger dauernde Not vieler Leute, die natürliche Versorgung durch die Familie und durch wirklich ausreichenden Rentenbezug nicht finden können.

Anregungen, hierzu zu helfen, sind an den Städtetag gegangen, das bayerische Sozialministerium hat sich zustimmend dazu geäußert. Lehmann (Liegnitz)³⁾ äußert sich zu der Frage und bringt treffliche Entwürfe, aber wohl im Sinne der Errichtung von Heimen durch die Städte, die ja natürlich weit leichter zu errichten, aber weniger leicht im gewollten Sinn zu führen sind. Er schreibt:

„Die Errichtung von Kleinrentnerheimen ist eine Forderung der Stunde, da viele Rentner ihre Wohnung nur durch Vermieten halten können, andererseits die Wohlfahrtsämter Mietzinszuschüsse gewähren müssen. Duisburg hat zur Unterbringung von Kleinrentnern, denen

¹⁾ Denn die Leitung übernimmt den Verkehr mit dem Wohlfahrtsamt.

²⁾ Klumker in „Altersversorgung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd. 1, S. 269. Gustav Fischer, Jena 1923.

³⁾ M. Lehmann: Der Bau von Wohnheimen für Altrentner und berufstätige Ledige unter Heranziehung von Mitteln der Hauszinssteuer. Rhein. Bl. f. Wohnungswesen und Bauberatung, Düsseldorf, März 1927.

die Miete zu teuer wurde, einem Bauverein Hauszinssteuerhypotheken zur Errichtung von Kleinwohnungen gewährt; die frei werdenden Altwohnungen wurden dem Wohnungsmarkt zugeführt.

Doch müßten Hauszinssteuermittel auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn durch die neuen Anstaltsbewohner eine Altwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, aber Verzicht auf Zuweisung einer Wohnung erfolgt.“

Für unsere Alten erscheint der Charakter, wie ihn Klumker umreißt, Vorbild, wengleich uns von seinen Regeln erst nach Errichtung des ersten Heimes Kenntnis geworden ist.

Diese Art der Altershilfe hat den Vorteil der raschesten Entspannung der Lage. Für die kommenden Alten, die kein Vermögen mehr sammeln können, gibt es noch andere Wege, die aber auch das behagliche Haus nicht ausschließen: Rentenversorgung durch Einkauf oder Erwerb von Anrechten, durch Selbstversicherung oder Versicherung im Anschluß an geleistete Arbeit.

Die vielverlästerten Versicherungen als eine allgemein erstrebenswerte Versorgungsmöglichkeit darzustellen, ist fast ein Wagnis. Und doch darf es der mit allen Kümernissen der Alten im letzten Jahrzehnt vertraut Gewordene nicht mehr lassen.

Den Vorteil der Versicherungen überhaupt bei einem verarmten Volk, dessen Bestände verloren sind, abstreiten zu wollen, hieße seine Lage verkennen, denn bei allem Wunsch nach mehr Selbsthilfe durch Mehrarbeit und nach einem Wiedererwecken des Sparsinns, kann doch nicht geleugnet werden, daß noch auf eine unabhsehbare Zeit, wenn überhaupt je, Arbeitslosen-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung nicht entbehrt werden kann und will. Weder die durch die Versicherung festliegenden Milliarden, um die die Wirtschaft trauert, noch die Summe der direkt aufgewendeten Beträge kann diese Ansicht ändern, da nicht abzusehen ist, was etwa sonst aus unserem Volk werden soll. Auch der Hinweis auf andere Länder entkräftet die Notwendigkeit der Versicherung nicht; dort sind die Familien nicht verarmt, dort werden, wie statistisch festgestellt, viel höhere Löhne gezahlt, so daß an ein Zurücklegen auch beim einfachen Arbeiter gedacht werden kann.

Natürlich ist die rationalste Hilfe die Versorgung, welche auf der Grundlage geleisteter Arbeit im Dienst von Reich, Staat oder Kommune selbsttätig gegeben werden kann.

Eine glückliche Mitte zwischen Versicherung und Versorgung hält die in Bayern schon seit Jahren bestehende Versorgungsform der Ärzte, Apotheker, Zahntechniker und Hebammen (der in freiwilliger Form jetzt auch die der Rechtsanwälte folgen soll), die eine der Segnungen der bayrischen Versicherungskammer geworden ist, die auch im bayrischen Versorgungsverband die Schwierigkeiten aller Pensionen, die nicht rein staatliche sind, erleichtert. Die bayrische Ärzteversicherung löste seiner Zeit die frei werdende Versorgung der Ärzteverbände für ihre alten Mitglieder und die Relikten von Ärzten ab, ist durch I. Gesetz vom I. VIII. 1923 geregelt und hat im Jahre 1927 eine neue gesetzliche Fassung erhalten. Ihre Bedingungen und ihre Auswirkung sind nachstehend angeführt¹⁾.

1) I. Beitragleistung.

Der Beitrag beträgt 7% des Reineinkommens, mindestens 80 M. im Vierteljahr, wenn kein höheres Reineinkommen als 1143 M. für diese Zeit anzumelden ist.

2. Berechnung der Versorgungsbezüge (nur Ärzteversorgung).

Das Ruhegeld besteht aus dem Grundbetrag (§ 14) und dem Zuschlag (§ 15).
Jährlicher Grundbetrag: 1606 M. 50 Pf.

Auch in Württemberg besteht eine in gleicher Weise eingerichtete Versorgungskasse für Ärzte seit dem Herbst 1928. Sie soll zur Vermeidung der Wiederkehr der krassen Zustände dienen, die die Geldentwertung für in ihrem Lebensbedarf gesichert gewesene, alte, verdienstvolle Leute heraufbeschworen hatte und gegen die sie auch eine Hilfe aufopferndster Art eingerichtet hatte.

Ob und wie weit hier wieder eine Vereinigung mit den Lebensversicherungen, die ja gegen die weitere Ausdehnung derartiger Versorgungsformen protestieren, getroffen werden kann, bleibt späteren Erörterungen vorbehalten.

Von ungeheurer Bedeutung ist die Versicherung, die zum Teil wenigstens auf Selbsthilfe beruht und auf eigener Leistung. Die Mithilfe des Arbeitgebers, die vielfach als Druck auf die Wirtschaft angesehen wird, erscheint auch gerechtfertigt, da sie ja eigentlich einen Teil des Lohnes darstellt, der ohnehin in Deutschland niedriger ist als in anderen Kulturstaaten.

In der Reichsversicherungsordnung sind am 19. VII. 1911 die folgenden Zwangsversicherungen, die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zusammengefaßt worden, zum Teil mit wesentlichen Abänderungen und Erweiterungen der einzelnen Bestimmungen. Jede der Kassen hat aber ihre eigene getrennte Vermögensverwaltung.

Was die Krankenversicherung betrifft, so kommen die Erleichterungen durch sie nur für diejenigen alten Leute in Betracht, die sie als Pensionempfänger durch die Beamtenkrankenkassen bekommen können oder die das Anrecht auf die Leistungen der Kasse, das in einem früheren Arbeitsverhältnis erworben wurde, durch freiwillige Weiterzahlung der Beiträge aufrecht erhalten haben.

Aber auch der Eintritt in eine der nicht zwangsmäßigen Krankenversicherungen ist für die alten Leute sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich. Voraussetzung der Aufnahme in die Barmer Ersatzkasse, in die Krankenkasse des deutschen Handlungsgehilfenverbandes, des Münchner Gewerbevereins usw. ist z. B. auch wieder

jährlicher Zuschlag: ein Siebentel der während der ganzen Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge.

Der Grundbetrag erhöht sich für jedes minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen um ein Fünftel, d. i. 321 M. 30 Pf. jährlich.

Das Sterbegeld beträgt ein Viertel, das Witwengeld drei Fünftel, das einfache Waisengeld ein Sechstel und das Doppelwaisengeld ein Viertel des Ruhegeldes.
Beispiele: 1. Ein Mitglied zahlt bis zum Eintritt des Versorgungsfalles insgesamt 14000 M. ein:

$$\text{jährliches Ruhegeld: } 1606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.} + \frac{14000}{7} = 3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.};$$

$$\text{einmaliges Sterbegeld: } \frac{3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.}}{4} = 901 \text{ M. } 65 \text{ Pf.};$$

$$\text{Witwengeld: } \frac{3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.} \times 3}{5} = 2163 \text{ M. } 90 \text{ Pf.}$$

2. Ein Mitglied mit zwei minderjährigen Kindern zahlt bis zum Eintritt des Versorgungsfalles insgesamt 14000 M. ein:

$$\text{jährliches Ruhegeld: } 1606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.} + \frac{14000}{7} + (2 \times 321 \text{ M. } 30 \text{ Pf.}) = 4249 \text{ M. } 10 \text{ Pf.}$$

$$\text{einmaliges Sterbegeld: } \frac{3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.}}{4} = 901 \text{ M. } 65 \text{ Pf.};$$

$$\text{jährliches Witwengeld: } \frac{3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.} \times 3}{5} = 2163 \text{ M. } 90 \text{ Pf.};$$

$$\text{jährliches Waisengeld: } 2 \times \frac{3606 \text{ M. } 50 \text{ Pf.}}{6} = 1202 \text{ M.}$$

Mitglieder, welche auf Grund einer Anstellung oder eines Vertrags Anspruch auf gleichwertige Versorgung haben und auf die ganze Dauer ihrer Mitgliedschaft wenigstens die Mindestbeiträge zahlen, erhalten im Versorgungsfalle den halben Grundbetrag und den vollen Zuschlag.

die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf, eine Arbeitsleistung also, zu der die wenigsten unserer alten Leute mehr in der Lage sind und zu der auch vielfach keine Möglichkeit geboten ist.

Schließlich kämen noch die Krankenversicherungen für den Mittelstand in Frage, die jedermann zugänglich sind, wie z. B. die „Barmenia“. Aber auch hier ist zu sagen, daß die Kassen zumeist die Altersgrenze für die Aufnahme auf 55–65 Jahre festgesetzt haben, Gesundheitszeugnis gefordert wird, die Beiträge in höheren Altersklassen sich erhöhen, so daß der größte Teil unserer verarmten Alten auch von hier sich keine Hilfe erwarten kann.

Diese Schwierigkeiten zeigen, daß es gar nicht bestritten werden kann, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, die Anwartschaft auf Behandlung und Zugehörigkeit zu irgendeiner Krankenkasse rechtzeitig zu erwerben, daß sie für nicht in ihrer Zukunft Gesicherte erworben werden muß.

Die Hoffnungen dürfen aber auch nicht überspannt werden. Die Krankenversicherung kommt ja nie als Dauerhilfe in Betracht, so darf sie auch nicht als die edlere Schwester der Wohlfahrtspflege bezeichnet werden, wie es Grieser auf dem letzten Kongreß der Krankenkassen¹⁾ tat. Man wird meiner Ansicht nach bei dieser Beurteilung der Wohlfahrtspflege nicht ganz gerecht. Gewiß wird die Krankenversicherung eine immer größere Hilfe werden, aber die Wohlfahrtspflege entbehrlich zu machen, das wird sie doch nicht erreichen, dazu sind die Einzelschicksale zu verschieden, und oft sind ja auch die Ursachen von Not und Elend in anderen Lebensumständen begründet.

Die Unfallversicherung hat durch das neue 3. Gesetz zur Änderung der Unfallversicherung vom 20. XII. 1928 sehr an Bedeutung gewonnen. Sie hat nunmehr eine Ausdehnung erfahren auf die Feuerwehren, das Personal der geschlossenen Gesundheitsfürsorge, Laboratorien, Schauspielunternehmungen, Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten, Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Das Gesetz, das auch eine dringliche Änderung der Vorschriften über die Berufskrankheiten bringt, ist mit Rückwirkung vom 1. VII. 1928 in Kraft getreten. Wenn dies auch für unsere heutigen Alten nicht von besonderer Bedeutung ist, so muß doch bemerkt werden, daß diese Ausdehnung des versicherten Personenkreises für die Zukunft von Wichtigkeit ist und manche spätere Notlage verhüten oder mildern wird.

Zur Invalidenversicherung ist zu sagen, daß sie durch die selbstverständlich betätigten Rentenauszahlungen eine starke Entspannung der Wohlfahrtspflege darstellt.

Die letzte der großen Zwangsversicherungen ist die Angestelltenversicherung, die weite Volkskreise umfaßt und Versorgung der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen über den Rahmen der allgemeinen Invalidenversicherung hinaus gewährleistet.

Die folgenden Ausführungen von Grieser²⁾, enthalten eine treffliche Bewertung der Sozialversicherung, der ich mich absolut anschließen kann.

„Die Versicherung ist gesetzlicher Bestandteil des Arbeitsrechts. Wer in Dienst oder Arbeit tritt, ist kraft des Gesetzes gegen Krankheit und Unfall, gegen Arbeitslosigkeit und dauernde Erwerbsunfähigkeit versichert. Das Versicherungsverhältnis ist in das

¹⁾ Bericht über den 32. deutschen Krankenkassentag, Breslau 1928. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Berlin-Charlottenburg I.

²⁾ Grieser: Versicherung oder Fürsorge in der Krankenhilfe? Die Krankenversicherung, Jg. 16, 10. VIII. 1928. S. 287.

Arbeitsverhältnis hinein gebaut.“ „Vermöge der Versicherung erschöpft sich das Arbeitsverhältnis nicht im Austausch von Arbeit und Lohn. Es wirkt kraft der Versicherung auch für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet werden kann, sei es wegen Arbeitsmangel oder Arbeitsunfähigkeit. Durch die Versicherung wird das Arbeitsverhältnis wahrhaft solidarisch ausgestaltet. Der Versicherungsbeitrag ist ein Teil des Lohnes, der sich in ihm verdichtet; in den Reserven der Versicherungsträger konserviert sich der Lohn. Beim Eintritt des Versicherungsfalles wird der erstarnte Lohn wieder flüssig und nimmt die Gestalt von Krankengeld, Rente oder Sachleistungen an. Wenn die Witwe oder Waise am 1. eines Monats Hinterbliebenenrente erhebt, trägt sie Lohn nach Hause, den der Mann oder Vater bei Lebzeiten mit Unterstützung des Arbeitsgebers aufgespart hat.“

Diese Ausführungen widerlegen alle gegnerischen Einwendungen von Belastung der Wirtschaft, zu großer Minderung des Sparsians und der Herabsetzung der Selbstverantwortung. Sie erscheinen absolut zeitgemäß, denn wir müssen heute im Interesse der großen Teile des deutschen Volkes, die nicht in der Lage sein werden, allein ihr und der Ihrigen Alter selbst bei größter Enthaltksamkeit von allen unnötigen Ausgaben zu sichern, der Versicherungs- als Versorgungsfrage unser Interesse zuzuwenden.

Die Ausdehnung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenen- und Unfallversicherung auf weitere Kreise ist seit längerer Zeit Gegenstand der Untersuchungen maßgebender Körperschaften. Aus dem Monat März 1928 ist mir eine Umfrage des Reichsarbeitsministeriums an den Städtetag bekannt, in der die Einbeziehung der Angehörigen freier Berufe, selbständiger Gewerbetreibender usw. erwogen und auf die Tatsache hingewiesen wird, daß z. B. schon ein in der Lehrzeit bestandenes Versicherungsverhältnis zur Wiederaufnahme der Versicherung führen kann, was für eine große Anzahl von Familien bei der heutigen größeren Unsicherheit im Erwerbsleben, bei der Schwierigkeit, ausreichende Ersparnisse zu machen, eine wesentliche Erleichterung bedeutete. Ein besonderer Fortschritt scheint mir die schon stattgehabte Ausdehnung der Unfallversicherung auf Schwestern und Sozialpflegerinnen.

Neben dem Schutze durch Notkassen eigener Berufsorganisationen wird jetzt auch in manchen Kreisen der Gedanke einer Volksversicherung wieder erwogen, der schon einmal vor dem Kriege bemerkenswerte Anfänge aufzuweisen hatte, auch an die schon bewährte Altersversorgung anderer Länder erinnert, die auf dem im Juli 1928 in Paris stattgehabten Internationalen Kongreß für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik besprochen wurde und uns um so erstaunlicher anmutet, als wir in den Siegerstaaten das Alter auch ohne solche Hilfen für absolut gesichert hielten.

Vielleicht sehen wir uns einmal an, wie es in den anderen Ländern¹⁾ mit der Lösung der Frage steht, die uns ja vielfach um unsere Reichsregelungen beneiden.

Die Form der Altersversorgung finden wir zuerst in Dänemark. Dort wurde sie 1891 eingeführt, es folgten:

Neuseeland	1898
Frankreich	1905
Großbritannien	1908
Uruguay	1919
Portugal	1919
Norwegen	1923.

Voraussetzung zur Erlangung der Rente ist in allen diesen Ländern, daß der Betreffende nicht zugunsten von Kindern oder anderen Personen sich der Mittel

¹⁾ Entnommen dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1923. Artikel: Sozialversicherung (Schmittmann), Bd. 7.

zum Unterhalt beraubt hat, auch nicht durch die Art seiner Lebensführung sich einer Unterstützung unwürdig erwiesen hat, daß er keine Armenunterstützung bezogen hat, die Staatsangehörigkeit in dem betreffenden Staat besitzt und seit einer bestimmten Anzahl von Jahren sich im Inland aufhält, außerdem ein bestimmtes Alter erreicht hat, das in der Mehrzahl der Länder auf 70, in Dänemark schon auf 65, in Ausnahmefällen sogar auf 60 Jahre festgelegt ist.

1. Durch das britische Altersrentengesetz vom 1. VIII. 1908 wird für die über 70 Jahre alten, hilfsbedürftigen Personen gesorgt; sie erhalten eine Altersrente; Beiträge werden nicht erhoben und die erforderlichen Mittel werden vom Staate bereitgestellt.

2. Auch die Sowjet-Union ist hier zu erwähnen. Sie hatte die frühere russische Versicherung im Jahre 1918 in eine Versorgung umgewandelt; diese brach aber nach 2 Jahren zusammen und im Jahre 1921 kehrte Rußland bereits wieder zum Versicherungssystem zurück.

3. In Frankreich beruhte das Gesetz von 1905 auf dem Gesichtspunkt der Altersversorgung, es handelte sich um eine allen Staatsbürgern zugängliche, freiwillige Versicherung. Die Rente wurde im allgemeinen frühestens vom 50. spätestens vom 65. Jahre ab gewährt. Aber diese freiwillige Versicherung erzielte keine großen Erfolge, und man ging deshalb mit dem Gesetz vom 5. IV. 1910 zu einer umfassenden Zwangsversicherung über. Gegenstand der Versicherung ist eine Altersrente, die vom 60. Jahr ab gewährt wird und die sich, das dürfte von Interesse sein, für denjenigen um ein Zehntel des Betrages erhöht, der mindestens drei Kinder bis zum 16. Lebensjahr aufgezogen hat.

Weiter finden sich Altersversicherungen noch in Italien, in Österreich und Schweden, dort in Form einer allgemeinen Pensionsversicherung. In der Schweiz beschäftigt man sich mit dem Problem der Schaffung einer Versicherung schon seit Jahren. Ich selbst habe gelegentlich eines längeren Aufenthaltes dort verschiedene Volksabstimmungen über diese Frage miterlebt, in denen es vor allem für die Frauen der größte Kummer war, daß sie, weil sie nicht wahlberechtigt waren, nicht für die Einführung der Altersversicherung mitstimmen konnten.

Polligkeit¹⁾ hat sich in eingehender Form mit dem systematischen Ausbau der Altersfürsorge befaßt. Seine Abhandlung enthält eine Fülle von Material über die bestehenden Verhältnisse in Deutschland, aber auch in den anderen Kulturländern und ist für unsere gegenwärtige Arbeit auf dem Gebiete der Altersfürsorge von besonderer Bedeutung. Polligkeit bringt folgende Vorschläge zur Besserung:

„1. Von seiten der konfessionellen Verbände, dem Deutschen Caritasverband, der Inneren Mission und der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden wird die stärkere Betonung des Familiensinnes auf religiöser Grundlage gefordert.

2. Die Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht für Alte, insbesondere auf Geschwister, ist in Erwägung zu ziehen.

3. Sehr zu hoffen ist die Annahme des Rentnerversorgungsgesetzes.

4. Ganz allgemein ist zu erstreben ein „Zusammenarbeiten von Familie, persönlicher Initiative, staatlicher Unterstützung und privater Fürsorge in der Zusammenfassung von Zweckverbänden unter Leitung von verantwortungsvollen Persönlichkeiten und Vertrauensleuten unter Vermeidung eines behördlich bürokratischen „Wohlfahrts“-Schemas“.

¹⁾ Polligkeit: l. c. Seine Schrift diente zugleich als Vorbericht zu einem Vortrag, den der Verfasser auf dem Internationalen Kongreß für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Paris, Juli 1928, über das Thema „Assistance aux vieillards de toutes catégories“ gehalten hat.

5. So ließe sich zunächst durch planmäßiges Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsämter mit den Vereinen der freien Liebestätigkeit die Altersfürsorge noch weiter ausbauen; zu wünschen ist besonders eine Förderung der privaten Einrichtungen zur Verabreichung von Krankenkost und Lebensmitteln an alte Leute sowie der Wärmestuben und Altersheime aus öffentlichen Mitteln.“

Nach meinen praktischen Erfahrungen habe ich dazu zu sagen:

1. Man kann dem erstgebrachten Vorschlag mit der Ergänzung zustimmen, daß auch wir, die Vertreter der humanitären Wohlfahrtspflege eine stärkere Betonung des Familiensinns für das Gebot der Zeit halten und hier eine eingehende Aufklärungsarbeit verlangen.

2. Auch der zweite Vorschlag der Ausdehnung der gesetzlichen Unterhaltspflicht braucht keineswegs als Utopie angesehen zu werden, da die Erfahrung lehrt, daß sie vielfach bereits freiwillig geübt wird, und auch geübt werden kann, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß die eigenen Familienangehörigen nicht darunter zu leiden haben.

3. Was die Annahme des Rentnerversorgungsgesetzes betrifft, so stimmen wir auch mit diesen Hoffnungen überein, können uns aber den Bedenken nicht verschließen, die wegen der Zahl der Einzubeziehenden, auch aus den Kreisen der Sozialrentner, bestehen, und auch den Bedenken nicht, daß ein völliges Loskommen von der Fürsorge für Viele doch damit nicht zu erreichen ist. Andererseits befürchten wir von der Zurücksetzung der Hälfte aller jetzt nach dem Gesetz so sehr strebenden Kleinrentner, die bei Durchführung des Gesetzes eintreten wird, eine neue ganz außerordentliche Verstimmung und Verbitterung.

4. Was das Zusammenarbeiten von Familie, Zweckverbänden, persönlicher Initiative usw. betrifft, so muß von unserem Standpunkt aus die Einschränkung gemacht werden, daß bei einer solchen Organisation das Vermeiden eines bürokratischen Wohlfahrtschemas sehr schwer sein wird. Jedenfalls müßte alles daran gesetzt werden, eine ganz besondere Beweglichkeit trotz geordneter Führung zu erhalten.

5. Die planmäßige Zusammenarbeit mit den Vereinen der freien Liebestätigkeit sollte auch nach unserem Dafürhalten eine absolute Selbstverständlichkeit sein und werden. In der Förderung der privaten Einrichtungen können nach unserem Dafürhalten die Behörden gar nicht genug tun, weil sie eine ungeheure Entspannung in der heutigen Wohlfahrtspflege darstellen. Ebenso befürworten wir außerordentlich die Errichtung von Altersheimen durch die freie Wohlfahrtspflege, da sich dieselben vortrefflich bewähren und sie in anderen, der Zeit besser angepaßten Formen unterhalten werden können, als es dem öffentlichen Fürsorgewesen möglich ist. Eine Einschränkung muß dahingehend gemacht werden, daß eine Reihe von Städten ganz vorbildliche und großzügige Altersheime errichtet hat, während, das muß auch zugegeben werden, in vielen anderen das alte Statut, die klösterliche Führung gerade unsere Alten, selbst bei allen Wünschen, in engster Fühlung mit der Kirche zu bleiben, stört. Es schließt auch das eine das andere gar nicht aus, und die Erfahrung lehrt, daß auch in den freier geführten Anstalten der kirchlichst Gesinnte sich absolut wohlfühlt, das Einvernehmen ein gutes ist¹⁾.

¹⁾ Die Zahlen, die der Caritasverband mit 922 Anstalten, 21 645 Betten, die Innere Mission mit 900 Heimen und 25 200 Betten, das Rote Kreuz mit 29 Heimen und 23 Siechenhäusern, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden mit 55 Altersheimen, vor einiger Zeit nannte, und zu denen wohl Tausende von Anstalten in deutschen Städten der öffentlichen Fürsorge hinzu zurechnen sind, erscheinen außerordentlich groß, gemessen an der Alters- und Wohnungs-

Zur Erleichterung des Ertragens der Lage der alten Leute muß sowohl in den Heimen als außerhalb von Fürsorgevereinen aller Art durch Veranstaltung von Feierstunden beigetragen werden, an denen vor allen Dingen die Jugend zu beteiligen ist. Die Hilfe der Jugend ist überhaupt ein noch unausgeschöpftes Mittel, das nach unseren Erfahrungen ganz vorzüglich zu wirken bestimmt ist und für die jungen Menschen großen sittlichen und erzieherischen Wert hat.

Die Frage der Beschäftigungsmöglichkeit und etwa noch eine kleine Verdienstvermittlung durch eine Art Arbeitsfürsorge ist auch zu erwägen.

Nicht erwähnt ist das jetzt durch das Freiwerden vieler möblierter Räume, durch Bau von Ledigenheimen usw. mögliche Unterbringen von alten Leuten in Familien, selbstverständlich bei allerstrengster Auswahl und Sicherung geeigneter Pflege und ärztlicher Aufsicht, was in der Schweiz so häufig mit großem Erfolg geübt wird.

Alterstage, denen man die mannigfaltigste Form geben kann, scheinen ebenfalls sehr geeignet, die Not des Alters zu lindern und unsere Wünsche zu fördern

durch Beschaffung von Geldmitteln,

durch Veranstaltungen für das Alter,

zur Propaganda für die Gedanken der Zeit dem Alter gegenüber, die allein die Mithelfer bringen.

Die Volksgemeinschaft als Ganzes muß erkennen, daß sie an den armen Alten gutzumachen hat, soweit diese das Opfer des Verlustes ihrer natürlich erworbenen Versorgung in der schweren Krise nach dem Krieg geworden sind. Und sie kann gutmachen und helfen, wenn sie auch in jenen Fragen, die hier behandelt werden, zu der gleichen Einheit gelangt, wie sie die Träger der deutschen Jugendwohlfahrtspflege in dem Schutz des deutschen Kindes entwickelt haben. Aber wie weit sind wir mit dieser Einheit heute? Die Einmischung politischer Gedanken und Erwägungen, die ja — das soll zugegeben werden — oftmals unbewußt — Ausdruck finden, weil die politische Anschauung bei vielen eine so einseitige geworden ist, daß sie alles Denken beherrscht, hat sich auch bei der Beurteilung aller dieser schweren, sozialen Fragen, die dem in der Wohlfahrtspflege Arbeitenden begegnen, als eine außerordentliche Hemmung erwiesen. Die einen werben um die Gunst der Arbeitenden, die andern um die der Unternehmer und höchstens noch um die der alten besitzenden Schichten. Die Worte: „Ich arbeite nur für den Mittelstand“ sind gleich verwerflich wie das alleinige Betonen der „Not der Massen“ und stehen im Gegensatz zu der Forderung jeden Gemeinschaftsgedankens, für den der gerecht Denkende trotz aller Zerklüftung unserer Zeit immer wieder einzutreten hat. Noch andere glauben auf ihre Rechnung zu kommen, wenn sie — je nach Einstellung — jede Regierungsmaßnahme, einerlei wen sie zu schützen bestimmt ist, bekriteln und weiter meinen, es sei verdienstvoll, wenn sie alle geforderten, erhöhten Hilfeleistungen der gegenwärtigen Zeit als „Spitalertum“ ablehnen und die Abgleichung der Haushaltspläne, die neuen Unternehmungen der Gemeinden, manchmal sogar — und das ist der Höhepunkt — deren Repräsentationspflichten voranstellen.

not. An der Form und Art der Not unserer Alten gemessen, ist es aber gewiß keine Übertreibung, wenn behauptet wird, daß sie für die oben besprochenen Notstände in gar keiner Weise genügen, schon allein, weil verschwindend wenige unter ihnen sich in Führung und Form der Zeitlage anpassen, die ganz andere Arten von Schützlingen zur Wohlfahrtspflege treibt als ehedem.

Es steht zu erwarten, daß, wenn auf dem jetzt begonnenen Wege der Heimfürsorge fortgeschritten wird, die Mehrzahl der neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßten Heime durch den Fünften Wohlfahrtsverband errichtet sein werden.

Der wahrlich nur nach ausgleichender Gerechtigkeit suchende alte Satz Münsterbergs, des Schöpfers einer würdigen Wohlfahrtspflege, nach dem von und für jeden Mitbürger und jede Mitbürgerin Hilfsbereitschaft und Hilfe gleich zu fordern sei, ist von Vielen vergessen, und der im Handwörterbuch der Staatswissenschaften¹⁾ zitierte Bismarcksche Gedanke, bei Besprechung sozialer Fragen den damaligen „Hohenzollernschen Obrigkeitsstaat als patriarchalen Fürsorger gelten zu lassen“, wird oft ebensowenig beachtet wie der Artikel 119 unserer Reichsverfassung, nach dem die Gesundung und die soziale Förderung der Familien Aufgabe des Staates ist.

¹⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. Gustav Fischer, Jena 1923. Artikel: Sozialversicherung (Schmittmann). Bd. 7, S. 627.